

Absender:



Heimstättenverein Osnabrück eG
Georgstr. 15
49074 Osnabrück

Osnabrück, _____

Kündigung der Mitgliedschaft

Mitgliedsnummer: _____

Ich möchte hiermit meine Mitgliedschaft bei der Wohnungsbaugenossenschaft Heimstättenverein Osnabrück eG kündigen.

Bitte markieren Sie die zutreffende Option:

- Vollständige Kündigung der Mitgliedschaft und aller Anteile.
 Teilweise Kündigung der Mitgliedschaft.

Anzahl der Anteile, die gekündigt werden sollen: _____

Bankverbindung für die Auszahlung

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Name der Bank: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Kündigung

1. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Satzung der Genossenschaft (§7, Absatz 2 & 4 der Satzung des Heimstättenverein Osnabrück eG).
2. Eine teilweise Kündigung der Anteile ist nur möglich, wenn die verbleibende Anzahl der Anteile den in der Satzung festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreitet. (§17, Absatz 2 der Satzung des Heimstättenverein Osnabrück eG).
3. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt gemäß den Regelungen der Satzung. (§12, Absatz 4 der Satzung des Heimstättenverein Osnabrück eG).
4. Bitte senden Sie dieses Formular im Original unterschrieben an die oben genannte Adresse. Kündigungen per E-Mail können wir leider nicht akzeptieren.

Vielen Dank für Ihre Mitgliedschaft bei der Wohnungsbaugenossenschaft Heimstättenverein Osnabrück eG. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute!

Auszüge aus der aktuellen Satzung des Heimstättenverein Osnabrück eG, Sand: April 2019

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(2) Sie muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 12 Auseinandersetzung

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit mindestens zwei Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen, und zwar:

Bei einer Wohnungsgröße

- bis zu 40 qm 0 weitere Pflichtanteile,
- über 40 qm bis zu 60 qm 1 weiteren Pflichtanteil,
- über 60 qm bis zu 80 qm 2 weitere Pflichtanteile,
- über 80 qm bis zu 100 qm 3 weitere Pflichtanteile,
- über 100 qm 4 weitere Pflichtanteile.